

ZEICHENERKLÄRUNG

- GRENZE DES RÄUML. GELTUNGSBEREICHES
- - - - - BAUGRENZE
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- △ SICHTDREIECK (BEWUCHS ÜBER 0,80 M. UNZUL.)
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- ⊕ ZU ERHALTENDE BÄUME
- ND NATURDENKMAL
- ▤ ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE (PARKANLAGE)

- ▨ (WA) ALLGEMEINES WOHNGEBIET
- ▨ (WR) REINES WOHNGEBIET
- ▨ (MI) MISCHGEBIET
- II ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
- o OFFENE BAUWEISE
- g GESCHLOSSENE BAUWEISE
- GRZ GRUNDFLÄCHENZAHL
- GFZ GESCHOSSFLÄCHENZAHL

HINWEIS

FÜR DIE ÄNDERUNG UND DIE NEUANLEGUNG VON ZUFahrTEN ZUR L1 + K11 IST DIE GENEHMIGUNG DES STRASSENBAUAMTES ERFORDERLICH.

TEXTLICHE FESTSETZUNG

- FÜR BESTEHENDE GEBÄUDE ODER -TEILE AUSSERHALB DER FESTGESETZTEN ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN GILT DIE FESTSETZUNG DER BAUGRENZEN NUR DANN, WENN SIE DURCH EINEN NEUBAU ERSETZT ODER UMBAUTEN DURCHFÜHRT WERDEN, DIE EINEM NEUBAU GLEICHKOMMEN. SONSTIGE INNERE UMBAUTEN SIND ALS AUSNAHME ZULÄSSIG.
- AUSSERHALB DER BAUGRENZEN SIND NEBENANLAGEN UND GARAGEN (GEM §23 ABS.5 BAUNVO) UNZULÄSSIG. GERINGFÜGIGE ÜBERSCHREITUNGEN KÖNNEN AUSNAHMSWEISE ZUGELASSEN WERDEN.

Öffentliche Auslegung gemäß §2 Abs. 6 BBauG
 vom 15. FEBR. 1978 bis 15. MÄRZ 1978
 Bekanntgemacht am 07. FEBR. 1978

Aurich, den 16. JUNI 1978

 Stadtdirektor

Als Satzung gemäß §10 BBauG vom Rat der Stadt
 Aurich / Ostfriesland beschlossen am 18. MAI 1978

Aurich, den 16. JUNI 1978

 Bürgermeister Stadtdirektor

Auszug aus dem Flurkartenwerk des Katasteramtes Aurich. 1:1000
 Vervielfältigung verboten (§§6 und 26 des Vermessungs- und Katastergesetzes vom 8.11.1961 - Nds. GVBl. S. 319)
 Der Stadt Aurich zur Vervielfältigung unter den am 25.3.1965 mitgeteilten Bedingungen freigegeben durch das Katasteramt Aurich.

Die Planungsunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 31.3.77.....). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.
 Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Aurich, den 21.6.1978

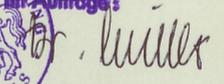
 Verm. Direktor

Genehmigungsvermerk

Genehmigt

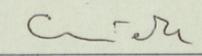
gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 i.d.F. vom 18. Aug. 1976 (BGBl. I S. 2256)

Aurich, den 25. Juli 1978
 Bezirksregierung Weser-Ems
 Außenstelle Aurich 1
 -214-AUR-24402 (430/77)

Im Auftrage:



Genehmigung und Auslegung gemäß §12 BBauG
 Bekanntgemacht am 25.08.1978

Aurich, den 14.09.1978

 Stadtdirektor
 Im Auftrage:


BEBAUUNGSPLAN NR. 41/1

DER STADT AURICH/OSTFRIESLAND

GEMARKUNG AURICH, FLUR 9

M. 1:1000